jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 80 BHygV 2012 Badewasser eines Kleinbadeteiches

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

1. (1)Das Wasser, das sich in einem Kleinbadeteich befindet (Badewasser), muss folgenden Anforderungen entsprechen:
    1. 1.Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
        1. a)Escherichia coli: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,
        2. b)Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
        3. c)Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),
        4. d)Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten (diese Untersuchung ist nur dann durchzuführen, wenn das Badewasser über eine Filtereinrichtung geführt wird),
    2. 2.in chemisch-physikalischer Hinsicht:
        1. a)die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten,
        2. b)die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat mindestens 80% Sättigung O_2 zu betragen,
        3. c)der pH-Wert darf 6 nicht unterschreiten und 9 nicht überschreiten und
        4. d)der Gesamtphosphorgehalt darf 20 µg/l nicht überschreiten.
2. (2)Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at